

BVGer F-1534/2019 vom 11. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1534_2019

FR: TAF F-1534/2019 du 11 septembre 2020

IT: TAF F-1534/2019 del 11 settembre 2020

Regeste

Kostenbeteiligung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 6 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an und kann die Beschwerde auch aus anderen Gründen als den geltend gemachten gutheissen oder abweisen (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung befasst sich mit zwei Gesuchen, die zu unterscheiden sind. Zum einen geht es um die Kosten für das DNA-Gutachten, mit dem die Verwandtschaft zwischen dem Beschwerdeführer und den nachzuziehenden Kindern nachgewiesen werden sollte. Zum anderen geht es um die konkreten Reisekosten für die Familienmitglieder.

E. 3.2

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sind die Kosten für den Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses mittels DNA-Gutachten nicht als «Kosten für die direkte Einreise», welche der Bund übernehmen kann, anzusehen (vgl. Art. 92 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 53 Einleitungssatz AsylV 2 [SR 142.312]), sondern als Verfahrenskosten (entstanden durch Beweiserhebungen) im Rahmen des Gesuchs um Einreisebewilligung gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG. Es handelt sich deshalb um ein Gesuch um Befreiung von der Kostentragungspflicht (vgl. Urteil des BVGer F-5360/2017 vom 29. Mai 2018 S. 4 f.).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat um Bewilligung der Einreise für seine Familie ersucht und ist daher grundsätzlich verpflichtet, die Kosten inkl. Auslagen für dieses Verfahren zu tragen (vgl. Art. 2 i.V.m. Art. 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004

[AllgGebV, SR 172.041.1]). Vor diesem Hintergrund ist sein im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichte Gesuch um «Übernahme der Kosten des DNA-Tests» als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege anzusehen. Zwar sieht das VwVG keine ausdrückliche Regelung für die unentgeltliche Rechtspflege im nichtstrittigen Verfahren vor. Allerdings ergibt sich der Anspruch unmittelbar aus Art. 29 Abs. 3 BV (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.3) und folgt den gleichen Regeln, wie im strittigen Verfahren (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 657 m.H.). Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach, dass die Partei bedürftig ist und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (so ausdrücklich für das strittige Verfahren Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Gesuchstellung (14. Dezember 2018) von der Sozialhilfe abhängig und daher offenkundig bedürftig. Zudem hat die Vorinstanz zu jenem Zeitpunkt sein Begehren (Bewilligung der Einreise seiner Familienmitglieder) nicht als aussichtslos angesehen, sonst hätte sie nicht das DNA-Gutachten angeordnet (vgl. Akten SEM B3 und B5; zum Begriff der Aussichtslosigkeit vgl. statt vieler BGE 140 V 521 E. 9.1 m.H.). Damit waren die Anforderungen an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt.

E. 3.4

Indem die Vorinstanz das (sinngemässe) Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat, hat sie Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben, soweit sie die Kosten für das DNA-Gutachten betrifft. Die Vorinstanz hat diese Kosten (Fr. 2'100.-, vgl. Akten SEM B7) unter dem Titel unentgeltliche Rechtspflege auf die Staatskasse zu nehmen. Da der Beschwerdeführer offenbar die Rechnung vom 12. Dezember 2018 bereits bezahlt hat, ist ihm der Betrag von der Vorinstanz zu erstatten.

E. 4.1

Beim Gesuch um Übernahme der direkten Einreisekosten handelt es sich um ein selbständiges Verfahren. Als Kosten der Einreise sind gemäss Art. 53 Einleitungssatz AsylV 2 nur die effektiven Reisekosten anzusehen, im vorliegenden Fall die Kosten für den Flug (vgl. Kostenvoranschlag, Akten SEM B15).

E. 4.2

Die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers gehören zwar zu dem in Art. 53 Bst. d AsylV 2 genannten Personenkreis, für den der Bund die Einreisekosten übernehmen kann. Diese Regelung soll verhindern, dass sich durch die Verzögerung der Ausreise eine Gefahr für die schutzbedürftige Person ergibt (vgl. Urteil des BVGer F-7064/2018 vom 21. Juni 2019 S. 5 f.). Praxisgemäss ist die Übernahme der Einreisekosten jedoch restriktiv zu handhaben und kommt nur dann in Frage, wenn die betroffene Person keine andere Möglichkeit zur Finanzierung hat (Prinzip der Subsidiarität; vgl. Urteil des BVGer F-7064/2018 S. 5 f. m.H.). Ist die betreffende Person bereits in die Schweiz eingereist, so werden die Kosten grundsätzlich nicht übernommen, wobei allerdings die konkreten Umstände der Reise - wie wurde sie finanziert? War die Person im Ausland in akuter Gefahr? - zu berücksichtigen sind (vgl. Urteile des BVGer F-2973/2015 vom 10. Januar 2018 S. 5 f.; D-4352/2015 vom 2. September 2015 E. 5.2 m.H.).

E. 4.3

Gemäss geltendem Recht prüft das Bundesverwaltungsgericht Verfügungen des SEM im Anwendungsbereich des Asylgesetzes nicht auf ihre Angemessenheit (Art. 106 Abs. 1

AsylG). Gemäss BVGE 2014/22 (E. 5.4 - 5.8) handelt es sich beim Entscheid betreffend eine Übernahme der Einreisekosten um einen Ermessensentscheid. Die Kognition beschränkt sich deshalb auf qualifizierte Fehler (d.h. Missbrauch und Über- oder Unterschreitung des Ermessens).

E. 4.4

Ein solch qualifizierter Fehler liegt nicht vor. Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers anhand dieser Vorgaben geprüft und ist zum Schluss gekommen, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft darzulegen, dass er mit Hilfe seiner Verwandten im Ausland und der Familie seiner Ehefrau nicht in der Lage war, die Kosten aufzubringen. Ergänzend ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass sich die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers in akuter Gefahr befunden hätten, nachdem es ihnen im September 2018 gelungen war, Eritrea zu verlassen und nach Äthiopien zu reisen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es dem Beschwerdeführer gemäss den Ausführungen in der Replik gelungen ist, eine Organisation zu finden, die ihm das für die Einreise notwendige Geld vorgeschossen hat, weshalb seine Familie noch vor Abschluss des Verfahrens in die Schweiz einreisen konnte. Die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Gläubigerin ist für das vorliegende Verfahren unerheblich und vermag dessen Ausgang nicht zu beeinflussen (vgl. Urteil des BVGer F-7064/2018 vom 21. Juni 2019 S. 6).

E. 4.5

Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit sie die Übernahme der Einreisekosten betrifft.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit sie die Kosten für das DNA-Gutachten betrifft. In diesem Umfang ist die Beschwerde gutzuheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer im Umfang des Unterliegens aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch die unentgeltliche Verfahrensführung bewilligt wurde, ist er von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit.

E. 6.2

Im Umfang seines Obsiegens ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Dem Gericht liegt keine Kostennote vor, weshalb die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Daher wird die (reduzierte) Parteientschädigung unter Berücksichtigung der rechtlichen Komplexität und des Umfangs des Verfahrens auf pauschal Fr. 350.- festgelegt.

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.